



Vorlage Nr.: V0306/15
Datum: 31. Juli 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Allgemeine Verwaltung

Gegenstand:

Regelungen zur Ausgestaltung der Ausbildungsverträge zwischen der Landeshauptstadt Dresden und den Studentinnen und Studenten der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV Meißen) und der Berufsakademien

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) beschließt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin:

1. Die Erhöhung der Ausbildungsvergütung auf monatlich 1.100,00 EUR brutto ab dem 1. September 2016 für die Studentinnen und Studenten der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Berufsakademien. Damit sind sämtliche Auslagen (z. B. für Lehrmaterialien) abgegolten.
2. Die Erhöhung des Urlaubsanspruchs auf 30 Tage Erholungsurlaub pro Kalenderjahr ab 2016 für die Studentinnen und Studenten der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Berufsakademien.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

10.100.11.1.2.05 Zentraler Personalhaushalt

Produkt:

40123000 Dienstaufwendungen sowie
40323000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Studenten im nichttechn. geh. VwD

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Mehraufwand 236.000 EUR, siehe Begründung

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

10.100.11.1.2.05 Zentraler Personalhaushalt

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die LHD bildet Studentinnen und Studenten der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV Meißen) und der Berufsakademien zur Gewinnung von Beschäftigten für den gehobenen nicht-

technischen Verwaltungsdienst aus. Derzeit stehen 33 Studentinnen und Studenten der FHSV Meißen und der Berufsakademie Riesa in einem Ausbildungsverhältnis mit der Stadt.

Die Ausgestaltung der Ausbildung unterliegt keinem Tarifvertrag. Grundlage für die Ausgestaltung der privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisse der Studentinnen und Studenten bildeten bis dato die Empfehlungen des KAV Sachsen e. V. Die aktuellen Rahmenbedingungen für die Ausbildungsverträge entstammen der Empfehlung des KAV Sachsen e. V. vom 15. Juni 2010. Die Ausbildungsvergütung der Studentinnen und Studenten der FHSV Meißen als auch der Studentinnen und Studenten an den Berufsakademien wurde dementsprechend zuletzt mit Beginn des Studienjahres 2010 auf monatlich 600 EUR brutto (Urlaubsanspruch 26 Tage) angehoben.

Aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten sowie der gegenwärtig geburtenschwachen Jahrgänge und einer folglich wachsenden Konkurrenz um die besten Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der bestehenden Ausbildungsplätze wird es für die LHD notwendig, weiterhin attraktive Grundvoraussetzungen anzubieten. Dazu gehört insbesondere auch eine angemessene Ausbildungsvergütung. Aufgrund der entstandenen großen Divergenz zu den gezahlten Ausbildungsentgelten anderer Behörden – vor allem zum Freistaat Sachsen – ist eine erneute Anpassung der Vergütung der Studentinnen und Studenten der FHSV Meißen erforderlich.

a)

Der Freistaat Sachsen hat sich nunmehr dazu entschieden, seine Studentinnen und Studenten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Vorbereitungsdienst auszubilden. Dies hat zur Folge, dass eine Ausbildungsvergütung analog den Regelungen der Anwärterbezüge (Anlage 9 zu § 72 Abs. 1 Sächs-BesG) gezahlt wird. Die Ausbildungsvergütung beträgt danach ab dem 1. Januar 2015 1.122,82 EUR. Nach Auffassung des Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) entspricht eine solche Vergütung dem aktuellen gesetzlichen Standard für die Laufbahnausbildung in dieser Funktionsebene in Sachsen, beim Bund und allen anderen Bundesländern. Damit wird auch die bestehende Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Studiengängen an der FHSV Meißen (z. B. Steuerverwaltung) beseitigt.

Neben der Beseitigung der Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Studiengängen soll mit diesem Schritt auch dem rechtlichen Risiko im Falle eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses mit einer niedrigeren Ausbildungsvergütung gegenüber einer Einstellung im Beamtenverhältnis begegnet werden.

Bei einer Ausbildungsvergütung in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, die (merklich) von der innerhalb eines Vorbereitungsdienstes (Beamtenverhältnis) abweicht, besteht das rechtliche Risiko, dass dies als haushalterisch motivierte Umgehung des Beamtenrechts zum Nachteil der Studierenden bewertet werden könnte.

Entsprechende Bedenken wurden wohl z. B. bereits auch vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geäußert. Von Studentinnen und Studenten diesbezüglich geführte Rechtsstreitigkeiten gegen andere Einstellungsbehörden sind bis dato jeweils aus formalen Gründen erledigt worden, sodass noch keine Rechtsprechung dazu vorliegt.

b)

Bei den zehn Landkreisen und den kreisfreien Städten unterscheiden sich die jeweils gezahlten Ausbildungsvergütungen derzeit noch stark. Einige haben die Ausbildungsvergütung an den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) angelehnt, wonach eine gestaffelte Vergütung von derzeit 833,26 EUR bis 929,02 EUR gezahlt wird. Andere zahlen eine Vergütung zwischen 600 EUR und 900 EUR. Aufgrund der genannten Erhöhung der Ausbildungsvergütung durch den Freistaat Sachsen ist jedoch davon auszugehen, dass auch die anderen Kommunen eine Anpassung nach oben vornehmen werden.

So wird derzeit z. B. bei der Stadt Leipzig noch diskutiert, ob die Ausbildungsvergütung an die des Freistaates angepasst wird oder ob eine gestaffelte Vergütung analog des TVAöD gezahlt werden soll.

Unabhängig davon, ob eine Vergütung analog des TVAöD (833,26 EUR im ersten Jahr und damit ca. 300,00 EUR weniger als der Freistaat) eine konkurrenzfähige Grundlage vor allem gegenüber dem Freistaat darstellt, birgt diese Variante die dargestellten rechtlichen Risiken.

c)

Der KAV Sachsen e. V. hat aktuell im September 2014 entschieden, keine offiziellen Empfehlungen mehr abzugeben. Ebenso verfährt der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG).

Damit die LHD für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber um ein Ausbildungsverhältnis – auch gegenüber dem Freistaat Sachsen – weiterhin attraktiv und konkurrenzfähig bleibt, ist eine entsprechende Erhöhung der Ausbildungsvergütung vorzunehmen.

Gleichzeitig wird damit den o. g. rechtlichen Bedenken Rechnung getragen. Eine Umstellung der Ausbildung auf öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse ist dabei jedoch weder notwendig, noch vom Verwaltungsaufwand her angezeigt.

Mit der Erhöhung der monatlichen Brutto-Vergütung auf 1.100,00 EUR - ähnlich der vom Freistaat Sachsen gezahlten Vergütung - bestehen für Studentinnen und Studenten der FHSV Meißen, welche eine Ausbildung bei der LHD anstreben, keine fiskalischen Nachteile (mehr). Die erhöhte Ausbildungsvergütung deckt dabei nicht nur einen erheblichen Anteil der verursachten Studienkosten der FHSV Meißen ab, sondern macht daneben auch die derzeit praktizierte Kostenübernahme für Lehrmaterialien obsolet. Dadurch entstehen Minderaufwendungen von jährlich durchschnittlich 7.000,00 EUR, welche zur Finanzierung eines Teils der beabsichtigten Mehraufwendungen herangezogen werden können.

Eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung z. B. lediglich in Form der Zahlung einer Vergütung anlehnend an den TVAöD würde - neben den dargestellten rechtlichen Bedenken - eine deutliche Kluft insbesondere zum Freistaat Sachsen lassen, welcher im „Kampf um die besten Köpfe“ für die LHD einen klaren Nachteil darstellen würde. Die entsprechende Anpassung der Ausbildungsverhältnisse mit den Studentinnen und Studenten der Berufsakademien ist daneben aus Gleichbehandlungsaspekten angezeigt.

In diesem Zusammenhang ist auch der Urlaubsanspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub pro Kalenderjahr anzupassen. Auch damit würden die Studentinnen und Studenten an die aktuellen Regelungen für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter angepasst.

Die mit der Erhöhung der monatlichen Brutto-Vergütung anfallenden Personalkosten für die derzeitigen 33 Studentinnen und Studenten der FHSV Meißen betragen insgesamt 519.000,00 EUR pro Jahr. Darin enthalten sind Lohnnebenkosten in Höhe von 83.500,00 EUR. Die jährlichen Mehrkosten infolge der höheren Ausbildungsvergütung um monatlich 500,00 EUR brutto belaufen sich auf Grundlage der derzeitigen Studentinnen und Studenten daher auf 236.000,00 EUR (Lohnnebenkosten: 38.000,00 EUR). Bei Abzug der frei werdenden Mittel durch die derzeit praktizierte Kostenübernahme für Lehrmaterialien, also i. H. v. ca. 229.000,00 EUR.

Mit Beschluss tritt die vormalige, auf den Empfehlungen des KAV Sachsen e. V. beruhende, Weisung Nr. 10 vom 23. Oktober 2010, außer Kraft.

Mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag wird über Leistungen an eine Gruppe von Auszubildenden entschieden, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht. Mit Änderung der Hauptsatzung vom 25. Juni 2015 entscheidet gemäß § 12 Abs. 2 b) der Hauptsatzung zwischenzeitlich im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Ausschuss Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) abschließend.

Anlagenverzeichnis:

keine

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister